Gemeinde Fislisbach
Geschäftsleitung

Datum 21. Mai 2025

MEDIENMITTEILUNGEN

Kommunale Gesamterneuerungswahlen 2026/29 – Erster Wahlgang am Sonntag, 28. September 2025

Für die kommunalen Behörden und Kommissionen endet die Amtsperiode 2022/25 per 31. Dezember 2025. Folglich finden dieses Jahr in allen Gemeinden des Kantons Aargau die Erneuerungswahlen für die Amtsperiode 2026/29 statt.

Unter Berücksichtigung des durch den Regierungsrat definierten Wahlterminrahmens und der vom Bund vorgegebenen Blanko-Abstimmungstermine hat der Gemeinderat den Zeitpunkt des ersten Wahlgangs auf Sonntag, 28. September 2025, zusammen mit den eidgenössischen und kantonalen Volksabstimmungen, festgelegt. Ein allfälliger zweiter Wahlgang würde am Sonntag, 30. November 2025 erfolgen.

Insgesamt sind 20 Amtsträgerinnen und -träger neu zu wählen

Gemäss § 21 des Gemeindegesetzes (GG; SAR 171.100) bzw. der übergeordneten kantonalen Gesetzgebung sowie der Ziffer VI. der Gemeindeordnung (GO) sind in Fislisbach folgende 20 Amtsträger durch das Volk neu zu wählen:

- 5 Mitglieder des Gemeinderates
  mit gleichzeitiger Wahl von Gemeindeammann und Vizeammann
  (§ 34 GG, Ziff. VI. a. GO)
- 5 Mitglieder der Finanzkommission
  (§ 47 GG, Ziff. VI. b. GO)
- 4 Mitglieder und 2 Ersatzmitglieder des Wahlbüros
  (§ 8 GPR, Ziff. VI. c. GO)
- 3 Mitglieder und 1 Ersatzmitglied der Steuerkommission
  (§ 164 StG, Ziff. VI. d. GO)

Bislang bekannte Rücktritte und Kandidaturen

Auf Anfrage haben die folgenden bisherigen Amtsträger ihren Verzicht auf eine Wiederwahl per 31. Dezember 2025 erklärt:

<u>Gemeinderat</u>
- Gemeindeammann Peter Huber
- Gemeinderat Andreas Sommer

<u>Steuerkommission</u>
- Steuerkommissionsmitglied Felix Rothenfluh
- Steuerkommission-Ersatzmitglied Christian Buck
- Zudem besteht in der Steuerkommission 1 vakanter Sitz, welcher zu besetzen ist

Wie bereits mit der Medienmitteilung vom 19. Februar 2025 bekanntgegeben, haben folgende Mitglieder des Gemeinderates ihre Kandidaturen für die nächste Amtsperiode in Aussicht gestellt:

- Vizeammann Simone Bertschi neu als Gemeindeammann
- Gemeinderat Christoph Schott neu als Vizeammann
- Gemeinderat Rony Füglistaller weiterhin als Gemeinderat

Verwandtenausschluss und weitere Unvereinbarkeiten

Laut Unvereinbarkeitsgesetz (UG; SAR 150.300) dürfen Verwandte und Verschwägerte bis und mit dem 2. Grade, Ehegatten, eingetragene Partner sowie Ehegatten und eingetragene Partner von Geschwistern nicht Mitglieder der gleichen Behörde sein. Die Auflösung der Ehe oder der eingetragenen Partnerschaft hebt den Ausschlussgrund der Schwägerschaft nicht auf.

Zudem bestehen u.a. die folgenden weiteren Unvereinbarkeiten:

Der Gemeindeammann darf mit dem Gemeindeschreiber und dem Gemeindeschreiber-Stellvertreter nicht in ausschliessendem Grade verwandt sein.
Ausserdem dürfen die Gemeinderäte mit den Mitgliedern der Finanzkommission nicht einschlägig verwandt oder verschwägert sein.
Mit dem Amt eines Mitglieds des Gemeinderats sind zusätzlich nicht vereinbar innerhalb derselben Gemeinde die Tätigkeit als Leiterin oder Leiter Finanzen sowie Arbeitsverhältnisse von Mitarbeitenden der Gemeinde und von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten mit einem Pensum von mehr als 20 %.
Die Mitglieder der Finanzkommission dürfen nicht gleichzeitig Mitglieder des Gemeinderats, Mitarbeitende der Gemeinde oder von unselbstständigen öffentlich-rechtlichen Gemeindeanstalten sein. Die Führung des Aktuariats durch eine Mitarbeiterin oder einen Mitarbeiter ist hingegen zulässig.

Wahlvorschläge sind bis spätestens 15. August 2025 einzureichen

Wahlvorschläge für den ersten Wahlgang sind gestützt auf § 29a des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR; SAR 131.100) und § 21b der zugehörigen Verordnung (VGPR; SAR 131.111) von mindestens 10 Stimmberechtigten der Gemeinde zu unterzeichnen und bis zum 44. Tag vor dem Hauptwahltag, d.h. bis spätestens am Freitag, 15. August 2025, 12.00 Uhr, bei der Gemeindekanzlei zuhanden des Wahlbüros einzureichen.

Nach Ablauf dieser Frist ist ein Rückzug der Anmeldung nicht mehr zulässig. Das jeweils erforderliche Formular kann am Schalter der Gemeindekanzlei bezogen oder von der Gemeindewebseite abgerufen werden.

Stille Wahl bei den Kommissionen im ersten Wahlgang möglich

Werden bei den Kommissionswahlen (Finanzkommission, Wahlbüro, Steuerkommission) weniger oder gleich viele wählbare Kandidatinnen und Kandidaten vorgeschlagen, als zu wählen sind, wird mit der Publikation der Namen eine Nachmeldefrist von 5 Tagen angesetzt, innert der neue Vorschläge unterbreitet werden können. Übertrifft die Anzahl der Anmeldungen nach dieser Frist die Anzahl der zu vergebenden Sitze nicht, werden die Vorgeschlagenen vom Wahlbüro als in stiller Wahl gewählt erklärt. Für allenfalls noch zu vergebende Sitze ist eine Wahl an der Urne durchzuführen (§ 30a GPR).

Keine stille Wahl im ersten Wahlgang für den Gemeinderat

Einzig bei der Wahl des Gemeinderats sowie des Gemeindeammanns und des Vizeammanns ist die stille Wahl im ersten Wahlgang ausgeschlossen. Zur Neubestellung der Gemeindeexekutive findet also in jedem Fall eine Urnenwahl statt (§ 30b GPR).